

# Turn- und Sportverein Finkenwerder von 1893 e.V.

Mitglied im HSB

Formatvorlagendefinition: Absatz-Standardschriftart

Stand: März 2019/2024

## Vereinssatzung

### Präambel

#### I. Grundlagen, Zweck, Gemeinnützigkeit und Mitgliedschaften

- § 1 Name und Sitz  
§ 2 Zweck des TuS  
§ 3 Gemeinnützigkeit  
§ 4 ~~Mitgliedschaften des TuS~~ Verbandsmitgliedschaften  
§ 5 Ordnungen

#### II. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 6 Arten der Mitgliedschaften  
§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft  
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft  
§ 9 Beitragsleistungen und -pflichten Beitragspflichten  
§ 10 Allgemeine Mitgliedschaftsrechte und -pflichten, Stimmrecht  
§ 11 Einladungen, Anträge, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassungen, Wahlergebnisse  
§ 12 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen

#### III. Die Organe des TuS

##### A. Grundsätze

- § 13 § 11 Die Vereinsorgane  
§ 14 12 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

##### B. § 13 Mitgliederversammlung

- § 15 Mitgliederversammlung  
§ 16 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

##### C. Leitungs- und Führungsgremien des TuS

- § 17 § 15 Ablauf  
§ 16 Der Vorstand  
§ 17 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen  
§ 18 Der Ehrenrat

#### IV. Sonstige Einrichtungen und Gremien des TuS

- § 19 Die Vereinsjugend  
§ 20 Die Abteilungen

#### V. Vereinsleben

- § 21 Fusion  
§ 22 Datenverarbeitung und Internet  
§ 23 Haftungsschluss  
§ 24 Kassenprüfung  
§ 25 Vereinseigentum

#### VI. Schlussbestimmungen

hat formatiert: Schriftart: Fett, Unterstrichen

hat formatiert: Schriftart: Nicht Fett, Nicht unterstrichen

hat formatiert: Schriftart: Nicht Fett

TuS Finkenwerder von 1893 e.V.

- § 26 Auflösung des TuS
- § 27 Mittelverwendung nach Auflösung ~~des Vereins~~ oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke
- § 28 Inkrafttreten der Satzung

## Präambel

Der ~~TuS~~Turn- und Sportverein Finkenwerder von 1893 e.V., nachfolgend TuS oder Verein genannt, ist ein eingetragener rechtsfähiger Verein nach den Regelungen im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB). Er ist hervorgegangen aus dem Zusammenschluss des „Finkenwärder Männerturnverein von 1893“ und des „Finkenwärder Turn- und Sportverein von 1924“.

Die Vereinsfarben sind grün und weiß und bei sportlichen Veranstaltungen zu verwenden.

Der TuS ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit - insbesondere um die Lesbarkeit nicht zu beeinträchtigen - wird im nachfolgenden Text auf eine weibliche Sprachform verzichtet. Alle Bestimmungen und Bezeichnungen der Ämter beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Der TuS setzt sich für die Gleichbehandlung der Frauen nach dem Prinzip des Gender Mainstreaming ein.

## I. Grundlagen, Zweck, Gemeinnützigkeit, Mitgliedschaften

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Finkenwerder von 1893 e.V.“.
- (2) ~~Er~~Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht der Freien und Hansestadt Hamburg ~~zur~~Registernummer 69-VR-3079 eingetragen.
- (3) ~~Der Sitz~~Das Geschäftsjahr des Vereins ist ~~Hamburg~~das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des TuS

~~Zweck der Körperschaft ist~~Zwecke des Vereins sind die Förderung des Sports und der Jugendhilfe.

~~Der Satzungszweck wird~~Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht ~~insbesondere~~ durch:

- (1) Förderung des Breiten- und des Leistungssports. ~~Er~~Der TuS stellt seinen Mitgliedern die dafür erforderlichen Einrichtungen zur Benutzung zur Verfügung.
- (2) Unmittelbare Förderung der Mitglieder durch Ermöglichung von regelmäßigem Training, der Teilnahme an Sportwettbewerben und Meisterschaften.
- (3) ~~eine planmäßige~~Planmäßige Aus- und Fortbildung seiner Mitglieder. ~~Er~~Der TuS nimmt hierzu an Fördervorhaben und Weiterbildungsmaßnahmen seiner Verbände teil.
- (4) Förderung der fachlichen und überfachlichen Jugendarbeit nach SGB VIII. Insbesondere durch Ferienfahrten und allgemeine ~~Veranstaltung~~Veranstaltungen im Rahmen der überfachlichen Jugendarbeit.

- (5) Erteilung von Sportkursen.

Der Verein und seine Mitglieder wenden sich gegen jegliche Diskriminierung in Bezug auf Ethnie, Nationalität, Religion, Weltanschauung, Alter, Geschlecht, sexuelle Identität oder Behinderung. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der TuS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der TuS ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Mittel des TuS dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des TuS.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

#### § 4 Mitgliedschaften des TuS Verbandsmitgliedschaften

hat formatiert: Unterstrichen

- (1) Der TuS ist Mitglied im Hamburger Sportbund -HSB-, sowie in weiteren Verbänden entsprechend den Erfordernissen einzelner Abteilungen des TuS, und erkennt die jeweiligen Satzungen als verbindlich an.
- (2) Der TuS tritt ausdrücklich für einen manipulations- und dopingfreien Sport ein und erkennt die nationalen und internationalen Antidopingbestimmungen an.
- (3) Die Mitglieder des TuS erkennen durch ihren Beitritt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände an.

#### § 5 Ordnungen

1. (1) Der TuS gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Ordnungen. Diese sind vom Gesamtvorstand zu beschließen oder zu genehmigen.
- (2) Die durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge werden in der Beitragsordnung festgehalten.
- (3) Die Jugendversammlung ist ermächtigt, eine Jugendordnung zu beschließen.
- (4) Abteilungen dürfen Abteilungsordnungen beschließen.
2. (5) Die jeweiligen Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
3. Für Genehmigung und das Inkraftsetzen von Ordnungen ist der Vorstand zuständig.
4. (6) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die jeweiligen Ordnungen den Mitgliedern des TuS bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für deren Änderungen und Aufhebungen.

Formatiert: Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0,63 cm + Einzug bei: 1,27 cm

Formatiert: Einzug: Links: 1,27 cm, Erste Zeile: 0 cm, Tabstopps: Nicht an 1,41 cm

Formatiert: Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0,63 cm + Einzug bei: 1,27 cm

Formatiert: Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0,63 cm + Einzug bei: 1,27 cm

## II. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

#### § 6 Mitgliedschaften Arten der Mitgliedschaft

hat formatiert: Unterstrichen

(1) Mitglieder  
Der Verein besteht aus:

- (1) aktiven Mitgliedern:  
Jede natürliche, geschäftsfähige Person kann Mitglied im TuS werden.
- (2) Minderjährige passiven Mitgliedern:  
(2) Passive Mitglieder  
Als Mitglieder können Minderjährige bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres aufgenommen werden.  
Soll die Mitgliedschaft fortgeführt werden, ist innerhalb eines Monats nach Vollendung des 18. Lebensjahres ein entsprechender Antrag zu stellen.
- (3) Fördernde Mitglieder  
Fördernde Mitglieder beteiligen sich nicht aktiv am Vereinsleben, sie unterstützen den TuS jedoch finanziell bei seiner Zielverfolgung, nutzen die sportlichen Angebote des Vereins jedoch nicht.
- (4) Ehrenmitglied
- (3) Ehrenmitgliedern:

Auf Vorschlag des Vorstands kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit die Ehrenmitgliedschaft einzelnen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

Der Vorschlag des Vorstands ist in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen. In gleicher Weise können bei herausragenden Verdiensten frühere Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

## **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

~~(1) Dem TuS ist eine schriftliche Beitrittserklärung vorzulegen.~~

(1) Die Aufnahme in den Verein ist elektronisch über das Formular auf der Homepage des TuS zu beantragen. Nur in Ausnahmefällen, kann die Aufnahme schriftlich beantragt werden.

~~(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.~~

~~(3) Die Mitgliedschaft beginnt nach Vorstandsbeschluss.~~

~~(4)~~(2) freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. ~~Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.~~

~~(5) Minderjährige Vereinsmitglieder~~

(3) Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn die gesetzlichen Vertreter in dem Mitgliedschaftsvertrag schriftlich eingewilligt haben. Bei minderjährigen Aufnahmebewerbern muss der zugestimmt haben. Der Antrag muss zudem den Vermerk enthalten, dass die gesetzlichen Vertreter dem TuS für die Zahlung der Mitgliedsbeiträge haften.

**Formatiert:** Nummerierte Liste + Ebene: 1 +  
Numerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 +  
Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0,63 cm + Tabstopp  
nach: 1,27 cm + Einzug bei: 1,27 cm

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch

(1) Austritt,

Der Austritt kann nur durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Folgemonats nach Eingang der Kündigung in der Geschäftsstelle.

(2) Tod,

(3) Ausschluss,

Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, bei

- wiederholtem Verstoß gegen die Satzung,
- grobem Verstoß gegen die Interessen des TuS,
- wiederholtem groben unsportlichen Verhalten,
- Vorkommnissen, bei denen dem TuS die Fortsetzung des mitgliedschaftlichen Verhältnisses nicht zugemutet werden kann.

(4) Streichung von der Mitgliederliste,

Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung der Beiträge länger als drei Monate in Verzug ist und diese trotz Mahnung nicht innerhalb eines Monats zahlt.

(5) Auflösung des TuS,

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden alle sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergebenden Rechte gegenüber dem TuS. Die Beitragspflicht und andere Verpflichtungen auf Grund der Mitgliedschaft bleiben bis zum Ende der Mitgliedschaft bestehen. Beitragsschulden müssen in voller Höhe beglichen werden.

## § 9 Beitragsleistungen und -pflichten

### § 9 Beitragspflichten

(1) Es ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, über deren Höhe die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf Vorschlag des Vorstands entscheidet.

(2) Der Beitrag setzt sich zusammen aus dem Grundbeitrag und dem Mitgliedsbeitrag. Der Grundbeitrag ist von jedem Mitglied zu zahlen. Er dient der Deckung der allgemeinen Kosten des Vereins. Die Höhe der monatlichen Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Beiträge setzen sich zusammen aus

- \* ~~dem Grundbeitrag,~~
- \* ~~der Umlage für besondere Ereignisse,~~
- \* ~~einem befristeten Unterstützungsbeitrag,~~
- \* ~~den Abteilungsbeiträgen.~~

Die Beiträge sollten in der Regel im Bankeinzugsverfahren geleistet werden.

Mitglieder die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand, die der Vorstand in der Beitragsordnung des TuS festlegt.

**Formatiert:** Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0,63 cm + Einzug bei: 1,27 cm

**Formatiert:** Textkörper 2, Links, Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0,63 cm + Einzug bei: 1,27 cm

**Formatiert:** Keine Absatzkontrolle, Hängende Interpunktion zulassen, Zeichenausrichtung: Automatisch, Muster: Transparent (Weiß)

Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der TuS dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind die Mehrkosten durch das Mitglied zu tragen.

Wenn der Monatsbeitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim TuS eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug. Im Übrigen ist der TuS berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied außergerichtlich oder gerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Mehrkosten hat das Mitglied zu tragen

a)(3) Über befristete Beitragsbefreiung aus wirtschaftlichen oder sozialen Gründen entscheidet auf Antrag der Vorstand. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei. Passive Mitglieder entrichten lediglich den Grundbeitrag.

b) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

c) Fördernde Mitglieder entrichten lediglich den Grundbeitrag.

#### (1) Grundbeitrag

Der Grundbeitrag ist von jedem Mitglied ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit zu einer Abteilung zu zahlen. Er dient der Deckung der allgemeinen Kosten des Vereins.

(1) Die Höhe der monatlichen Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

#### (2) Die Umlage für besondere Ereignisse.

(4) Bei nicht vorhersehbarem Finanzbedarf oder zur Deckung von außerordentlich zu tilgenden Vereinsschulden kann die Mitgliederversammlung einmalig im Jahr die Erhebung einer vom Vorstand zu beantragender Umlage von den in § 6 (1) bezeichneten Mitgliedern beschließen. Die Nichtvorausehbarkeit ist zu begründen. Die Höhe der Umlage darf das 2-fache des durch das Mitglied im Jahr zu leistenden Grundbeitrages nicht übersteigen. Der Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Vor Ablauf von 2 Jahren darf kein erneuter Antrag auf Umlage gestellt werden.

#### (3) Die Neben dem Beitrag können Abteilungsbeiträge

Neben dem Grundbeitrag werden Abteilungsbeiträge durch einzelne Abteilungen erhoben werden. Diese können auch in Sach- oder Arbeitsleistungen bestehen.

(5) Über die Höhe und Art der Abteilungsbeiträge und die Art der Sach- oder Arbeitsleistungen entscheiden die Jahresversammlungen der einzelnen Abteilungen. Die Abteilungsordnungen müssen eine entsprechende Beitragsregelung enthalten. Die Beitragsentscheidungen der Abteilungen müssen vom Vorstand genehmigt werden.

Die Beitragsentscheidungen der Abteilungen müssen vom Vorstand genehmigt werden.

#### (4) Der befristete Unterstützungsbeitrag

(6) Abteilungen, die zur Aufbringung eines eigenen ausreichenden Abteilungsbeitrages nicht in der Lage sind, können vom Verein subventioniert werden. Hierzu erhebt der Verein neben dem Grundbeitrag gemäß § 9 einen Unterstützungsbeitrag von allen Vereinsmitgliedern, der der unterstützten zu unterstützenden Abteilung zur Verfügung gestellt wird.

### § 10 Allgemeine Mitgliedschaftsrechte und -pflichten, Stimmrecht

#### (1) Rechte der Mitglieder

a. Recht auf Mitgliedschaft in allen Abteilungen

b. a. Recht auf Benutzung der Vereinseinrichtungen der Abteilungen, in denen sie Mitglied sind

c. b. Recht auf gleiche Behandlung aller Mitglieder

d. c. Auskunftsrecht

e. d. Anspruch auf Aushändigung einer Vereinssatzung

f. e. Bezugsrecht von Vereinsmitteilungen

g. f. Recht auf Teilnahme an den Mitglieder- und jeweiligen Abteilungsversammlungen

g. Recht auf Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts: jedes Mitglied hat eine Stimme; eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig. Fördernde/Passive Mitglieder haben kein Antrags- und Stimmrecht.

h.

i. (2) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres üben ihre Mitgliederrechte im

**Formatiert:** Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0,63 cm + Einzug bei: 1,27 cm

**Formatiert:** Textkörper 2, Links, Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0,63 cm + Einzug bei: 1,27 cm

**Formatiert:** Kopfzeile, Einzug: Links: 0 cm, Erste Zeile: 0

**Formatiert:** Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0,63 cm + Einzug bei: 1,27 cm

**Formatiert:** Listenabsatz, Links, Einzug: Links: 0 cm, Erste Zeile: 0 cm

**hat formatiert:** Schriftart: Nicht Fett

**Formatiert:** Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0,63 cm + Einzug bei: 1,27 cm

**hat formatiert:** Schriftart: Nicht Fett

**Formatiert:** Listenabsatz, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

**Formatiert:** Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0,63 cm + Einzug bei: 1,27 cm, Absatzkontrolle, Hängende Interpunktion nicht zulassen, Zeichenausrichtung: Grundlinie, Muster: Transparent

**Formatiert:** Einzug: Links: 1,75 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

**Formatiert**

TuS Finkenwerder von 1893 e.V.

TuS persönlich aus. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht, dieses kann in der Jugendvollversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.

(2)(3) Pflichten der Mitglieder

- a. Zahlung der Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen
- b. Pflicht, sich an die Vereinssatzung und die infragekommenden-Ordnungen und die infragekommenden Abteilungsordnungen zu halten und alles zu unterlassen, was sich vereinsschädigend auswirken kann.

§ 11 Einladungen, Anträge, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassungen, Wahlergebnisse

(1) Einladungen Änderungen des Namens, der Anschrift

~~Der Termin für die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand festgelegt und wird zusammen mit der Tagesordnung durch schriftliche Benachrichtigung und auf der Internetseite des TuS bekannt gemacht.~~

**hat formatiert:** Nicht unterstrichen

**Formatiert:** Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

~~c. Die Einladung ist den Mitgliedern mit Angabe Bankverbindung unverzüglich der Tagesordnungspunkte spätestens 14 Tage vor dem Termin durch den Vorstand schriftlich Geschäftsstelle mitzuteilen.~~

**Formatiert:** Einzugs Links: 1,25 cm, Hängend: 0,5 cm, Nummerierte Liste + Ebene: 2 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 1,9 cm + Tabstopp nach: 2,54 cm + Einzugs bei: 2,54 cm, Keine Absatzkontrolle, Hängende Interpunktion zulassen, Zeichenausrichtung: Automatisch, Muster: Transparent (Weiß), Tabstopps: 1,75 cm, Listentabstopp + Nicht an 2,54 cm

(2) Anträge

- ~~(1) Anträge zu jeder Mitgliederversammlung können mit schriftlicher Begründung von den Mitgliedern und vom Vorstand bis fünf Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vorstand gestellt werden. Eine Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung obliegt dem Vorstand. Anträge zur Änderung der Satzung können in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn sie in die Tagesordnung mit aufgenommen wurden und den Mitgliedern im Wortlaut und mit Begründung vorliegen. Nicht fristgerecht eingegangene Anträge werden in der nächsten Mitgliederversammlung behandelt. Ordnungsgemäß beim Vorstand eingegangene Anträge, die einer Behandlung der Mitgliederversammlung bedürfen, sind in die endgültige Tagesordnung aufzunehmen.~~

**hat formatiert:** Nicht unterstrichen

**Formatiert:** Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0,63 cm + Tabstopp nach: 1,27 cm + Einzugs bei: 1,27 cm

(3) Beschlussfähigkeit

- ~~(1) Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung oder Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.~~

**Formatiert:** Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0,63 cm + Tabstopp nach: 1,27 cm + Einzugs bei: 1,27 cm

(4) Beschlussfassungen

- ~~(1) Soweit durch diese Satzung nichts anderes bestimmt wird, erfolgen in den Organen die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Es ist grundsätzlich offen abzustimmen. Ein Antrag auf geheime Abstimmung muss von einem Fünftel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder unterstützt werden.~~

**Formatiert:** Einzugs Links: 0,61 cm, Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0,63 cm + Tabstopp nach: 1,27 cm + Einzugs bei: 1,27 cm, Keine Absatzkontrolle, Hängende Interpunktion zulassen, Zeichenausrichtung: Automatisch, Muster: Transparent (Weiß)

Feststellungen von Wahlergebnissen der zu wählenden Organmitglieder

**hat formatiert:** Nicht unterstrichen

Einzelwahl: Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltung wird als nicht abgegebene Stimme gewertet. Bei mehr als einem Kandidaten ist geheim zu wählen. Wird bei Wahlen nicht die erforderliche Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen.

Blockwahl: Für alle Kandidaten hat jedes stimmberechtigte Mitglied im Wahlgang nur eine Stimme. Zustimmung erfolgt durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 12 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen

- ~~(1) Vor Anrufung der staatlichen Gerichte ist Verfahrensvoraussetzung, dass das Mitglied das vereinsinterne Rechtsbehelfsverfahren gemäß § 18 der Satzung (Ehrenrat) durchgeführt hat.~~

- ~~(2)(1) Widersprüche gegen Vereinsbeschlüsse sind dem Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen.~~

- ~~(3)(1) Klagen auf Feststellungen der Nichtigkeit oder auf Anfechtung können nur binnen einer Frist von einem Monat ab Beschlussfassung geltend gemacht werden. Die Frist wird durch eine~~

TuS Finkenwerder von 1893 e.V.

entsprechende Eingabe beim Vorstand gewährt.

### III. Die Organe des TuS

#### A. Grundsätze

##### §13

##### §11 Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand,
- (3) der Ehrenrat,
- (4) die Jugendvollversammlung,
- (5) die Kassenprüfer.

##### § 1412 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

- (1) Tätigkeiten der Organmitglieder für den Verein haben grundsätzlich ehrenamtlich zu erfolgen.
- (2) Auf Antrag können bei Bedarf Vereinsämter auf der Grundlage eines Dienstvertrages entgeltlich nach dem EstG ausgeübt werden. Ebenso können Vorstandmitglieder für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung beantragen. Für die Vorlage von Vertragsinhalt, Zahlungshöhe und Beginn und Ende des Vertrages ist der Vorstand zuständig.  
Die Entscheidung trifft die Mitgliederversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss der erschienenen Mitglieder.  
Der Verein kann Vorstandsmitgliedern Aufwendungen, die im Rahmen ihrer Amtstätigkeit anfallen, auch ohne Einzelnachweis erstatten, wenn der Erstattungsbetrag die wirklich angefallenen Aufwendungen offensichtlich nicht übersteigt.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, weitere Tätigkeiten Dritter für den TuS gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Auslagenersatz zu beauftragen.

Der Anspruch auf Auslagenersatz kann beim Vorstand nur innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden. In begründeten Sonderfällen kann der Vorstand auch einen pauschalen Auslagenersatz vereinbaren.

#### B. Mitgliederversammlung

##### § 15§ 13 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des TuS. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder.
- ~~(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.~~
- ~~(3)~~(2) Die Versammlung wird von einem Mitglied des Vorstands oder einem vom Vorstand eingesetzten Versammlungsleiter geleitet.
- ~~(4)~~(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann unter Einhaltung der für die Einberufung einer ordentlichen Hauptversammlung geltenden Regeln einberufen werden, wenn
  1. der Vorstand dies für erforderlich hält —oder
  2. 10% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich beantragen.

**Formatiert:** Einzug: Erste Zeile: 0 cm, Absatzkontrolle, Hängende Interpunktion nicht zulassen, Zeichenausrichtung: Grundlinie, Muster: Transparent

**hat formatiert:** Schriftart: Nicht Fett, Nicht unterstrichen

**Formatiert:** Einzug: Links: 1,25 cm, Erste Zeile: 0,02 cm

**hat formatiert:** Unterstrichen

- | ~~(5)~~ Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

- (4) Eine Abschrift des Versammlungsprotokolls ist den Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen nach der Versammlung des TuS per Aushang in der Geschäftsstelle zur Kenntnis zu geben.

#### **§ 16** **14** Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören u. a.:

- a. Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
- b. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
- c. Beschluss über die Entlastung des Vorstands,
- d. Beratung und Beschluss über den vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres,
- e. Beschluss über Änderungen und Neufassungen der Satzung. Hierzu ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.  
Anträge auf Änderungen der Satzung können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.
- f. Beschluss über das Erwerben und Veräußern von Grundstücken,
- g. Beschluss über die Aufnahme von Darlehen und Hypotheken.
- h. Wahlen von Mitgliedern
  - des Vorstands,
  - der Kassenprüfer,
  - des Ehrenrates,
  - von Ehrenmitgliedern,
  - von Ehrenvorsitzenden.(zu wählende Mitglieder müssen volljährig sein)
- i. Festsetzung der Höhe von Beiträgen und Umlagen

#### **§ 15** **Ablauf**

Der Termin für die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand festgelegt

- (1) **C. Leitungs- und Führungsgremien des TuS** und wird zusammen mit der Tagesordnung durch Aushang in der Geschäftsstelle und auf der Internetseite des TuS bekannt gemacht.
- (2) Die Einladung ist den Mitgliedern mit Angabe der Tagesordnungspunkte spätestens 14 Tage vor dem Termin durch den Vorstand in Textform mitzuteilen. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung können auch per E-Mail erfolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem TuS dazu ihre E-Mail-Adresse sowie deren Änderung mitzuteilen.

#### **§ 17**

- (3) Anträge zu jeder Mitgliederversammlung können mit schriftlicher Begründung von den Mitgliedern und vom Vorstand bis fünf Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vorstand gestellt werden. Eine Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung obliegt dem Vorstand. Anträge zur Änderung der Satzung können in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn sie in die Tagesordnung mit aufgenommen wurden und den Mitgliedern im Wortlaut und mit Begründung vorliegen. Nicht fristgerecht eingegangene Anträge werden in der nächsten Mitgliederversammlung behandelt. Ordnungsgemäß beim Vorstand eingegangene Anträge, die einer Behandlung der Mitgliederversammlung bedürfen, sind in die endgültige Tagesordnung aufzunehmen.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung oder Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Soweit durch diese Satzung nichts anderes bestimmt wird, erfolgen in den Organen die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Es ist grundsätzlich offen abzustimmen. Ein Antrag auf geheime Abstimmung muss von einem Fünftel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder unterstützt werden.
- (6) Ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Organmitglied, ist gewählt, wenn es die Mehrheit

**hat formatiert:** Nicht unterstrichen

**Formatiert:** Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

**hat formatiert:** Schriftart: Nicht Fett, Nicht unterstrichen

**hat formatiert:** Nicht unterstrichen

**hat formatiert:** Nicht unterstrichen

**Formatiert:** Einzug: Links: 1,25 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen, Absatzkontrolle, Hängende Interpunktion nicht zulassen, Zeichenausrichtung: Grundlinie, Muster: Transparent

**Formatiert:** Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0,63 cm + Tabstopp nach: 1,27 cm + Einzug bei: 1,27 cm

**Formatiert:** Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0,63 cm + Tabstopp nach: 1,27 cm + Einzug bei: 1,27 cm

**Formatiert:** Einzug: Links: 0,61 cm, Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0,63 cm + Tabstopp nach: 1,27 cm + Einzug bei: 1,27 cm, Keine Absatzkontrolle, Hängende Interpunktion zulassen, Zeichenausrichtung: Automatisch, Muster: Transparent (Weiß)

**hat formatiert:** Nicht unterstrichen

der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Eine Stimmenthaltung wird als nicht abgegebene Stimme gewertet. Bei mehr als einem Kandidaten ist geheim zu wählen. Wird bei Wahlen nicht die erforderliche Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen.

#### § 16 Der Vorstand

hat formatiert: Unterstrichen

- (1) Den Vorstand bilden folgende Personen, der

a) a 1. Vorsitzende,  
b) b 2. Vorsitzende,  
c) c Geschäftsverwalter,  
d) d Vereinsjugendwart,  
e) e Schriftwart,  
f) f Pressewart.

Formatiert: Nummerierte Liste + Ebene: 1 +  
Nummerierungsformatvorlage: a, b, c, ... + Beginnen bei: 1 +  
Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 2,14 cm + Tabstopp  
nach: 2,77 cm + Einzug bei: 2,77 cm

- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung im Wechsel für 3 Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt (a. und e. im ersten Jahr, b. und f. im zweiten Jahr und c. im dritten Jahr). Er bleibt bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.

- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des TuS. Die Amtsführung erfolgt im Rahmen der Gesetze, der Vereinssatzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

- ~~(4) Der Vorstand haftet persönlich für sein Organisationsverschulden.~~

- ~~(5)~~(4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende sowie der Geschäftsverwalter. Je zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

- ~~(6)~~(5) Eine Personalunion der einzelnen Vorstandsämter ist nicht zulässig.

- ~~(7)~~(6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner regulären Amtszeit aus, bestimmt die nächstfolgende Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger. Für die Zeit bis zu einer solchen Nachwahl überträgt der Vorstand die Geschäfte einem Stellvertreter.

Formatiert: Listenabsatz, Links, Absatzkontrolle, Muster:  
Transparent

(9)(7) Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung mit einer Aufgabenbeschreibung befristet zu übertragen. Er kann bei Bedarf Ausschüsse für einzelne Projekte berufen.

(9)(8) Der Vorstand ist befugt, gegen Mitglieder, die durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins schädigen oder sich satzungswidrig verhalten, unter Ausschluss des Rechtswegs - nach deren Anhörung - Strafen zu verhängen, die im Einzelnen bestehen können in:

- a. Verwarnung
- b. Verweis
- c. Sperren
- d. Ausschluss aus dem Verein

Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen.

(9) Die Beschlussfassung des Vorstands kann auch im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz erfolgen. Einzelne Beschlüsse können auch in einem Umlaufverfahren gefasst werden.

#### § 17

#### § 18 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen

(1) Vor Anrufung der staatlichen Gerichte ist Verfahrensvoraussetzung, dass das Mitglied das vereinsinterne Rechtsbehelfsverfahren gemäß § 18 der Satzung (Ehrenrat) durchgeführt hat.

(2) Widersprüche gegen Vereinsbeschlüsse sind dem Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen.

(3) Klagen auf Feststellungen der Nichtigkeit oder auf Anfechtung können nur binnen einer Frist von einem Monat ab Beschlussfassung geltend gemacht werden. Die Frist wird durch eine entsprechende Eingabe beim Vorstand gewahrt.

#### § 18 Der Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus 7 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Mitglieder des Ehrenrates dürfen kein weiteres Wahlamt im TuS ausüben.
- (2) Der Ehrenrat gibt sich eine Geschäftsordnung unter sinngemäßer Beachtung der Regelungen, die die Zivilprozessordnung für ein ordnungsgemäßes Verfahren aufstellt.
- (3) Der Ehrenrat wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden.
- (4) Der Ehrenrat überprüft auf Antrag eines Mitgliedes die Rechtmäßigkeit einer Strafentscheidung des Vorstands. Die Zweckmäßigkeit einer Vereinsstrafe kann nicht zum Gegenstand des Verfahrens gemacht werden.
- (5) Ein Antrag auf Überprüfung einer Vereinsstrafe ist nur innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe der Strafentscheidung zulässig. Nach Ablauf dieser Frist findet eine Überprüfung der Entscheidung nicht mehr statt.
- (6) Ein Antrag auf Überprüfung kann schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Vereins gestellt werden. Zur Rechtswahrung ist es auch ausreichend, wenn der Antrag bei einem der Vorstandsmitglieder innerhalb der Monatsfrist eingeht.
- (7) Ein fristgerechter Antrag hat in Bezug auf die Strafe aufschiebende Wirkung.

### **IV. sonstige Einrichtungen und Gremien des TUSTuS**

#### **§ 19 Die Vereinsjugend**

- (1) Die Jugend des TuS führt und verwaltet sich selbstständig. Zur Vereinsjugend zählen Kinder und

hat formatiert: Schriftart: Nicht Fett

Formatiert: Einzug: Links: 0,02 cm

Formatiert: Listenabsatz, Links, Absatzkontrolle, Muster: Transparent

hat formatiert: Schriftart: Nicht Fett, Nicht unterstrichen

hat formatiert: Nicht unterstrichen

hat formatiert: Unterstrichen

| Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Sie entscheidet über die ihr über den Haushalt zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze gemäß § 3 dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des TuS.

- |
- (2) Der von der Vereinsjugend für die Dauer von zwei Jahren zu wählende Vereinsjugendwart muss volljährig sein und ist Mitglied im Vorstand des TuS.
  - (3) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung. Der Vereinsjugendleiter gehört dem Vorstand an, bei Verhinderung sein Stellvertreter.

## § 20 Die Abteilungen

1. (1) Die Abteilungen sind keine rechtsfähigen Untergliederungen des TuS.

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

2. (2) Die Abteilungen werden von einem Abteilungsleiter und ggf. einem Jugendwart geleitet; diese können sich bei Bedarf vertreten lassen.  
Der Abteilungsleiter und der Jugendwart sollten durch Wahlen bei einer Abteilungsjahresversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt werden.

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

3. (3) Mindestens einmal jährlich, spätestens drei Wochen vor der Durchführung der jährlichen Mitgliederversammlung, hat die Abteilungsversammlung stattzufinden. Die Einladung ist mit einer Frist von vier Wochen durch Aushang und/ oder auf der Internetseite des TuS mit einer vorläufigen Tagesordnung bekannt zu geben. Die Abteilungsversammlung wird vom Abteilungsleiter oder einem Vertreter geleitet.

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

4. (4) Die Abteilungsversammlung ist insbesondere zuständig für

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

a) a. Wahl des Abteilungsleiters.

b) b. Entgegennahme der Berichte des Abteilungsleiters.

c) c. Beschluss über die von der Abteilungsleitung vorzulegende Jahresrechnung des vorhergehenden Kalenderjahres.

d) d. Beratung und Beschluss über den vom Abteilungsvorstand vorzulegenden Haushaltsplan für das bevorstehende Haushaltsjahr.

e) e. Beratung und Abstimmung über die Abteilungsordnung.

Formatiert: Listenabsatz, Nummerierte Liste + Ebene: 2 + Nummerierungsformatvorlage: a, b, c, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 1,9 cm + Einzug bei: 2,54 cm

Formatiert: Listenabsatz, Nummerierte Liste + Ebene: 2 + Nummerierungsformatvorlage: a, b, c, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 1,9 cm + Einzug bei: 2,54 cm

Der Vorstand hat das Recht zur Teilnahme an allen Sitzungen der AbteilungAbteilungen.

Die gewählte Abteilungsleitung bedarf der Bestätigung durch den Vorstand.

5. (5) Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben des internen Geschäftsbetriebs selbstständig, jedoch unter ausdrücklicher Beachtung der Vorgaben nach Satzung und ergänzenden Ordnungen. Abteilungen sind zudem an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand oder die Mitgliederversammlung gefasst bzw. erlassen hat.

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

Der Abteilungsleiter hat dem Vorstand einen von der Abteilungsversammlung genehmigten Finanzplan vorzulegen.

6. (6) Hinsichtlich der Verwaltung sind die Abteilungsleiter oder die nach den Abteilungsordnungen bestellten Vertreter bevollmächtigt, die erforderlichen Geschäfte mit Wirkung für den Verein vorzunehmen, solange sie im Rahmen des genehmigten, nicht überschuldeten Finanzplanes stehen. Für außergewöhnliche Geschäfte außerhalb des Finanzplanes und zur Eingehung von Verbindlichkeiten ist die vorherige Zustimmung des Vorstands erforderlich.

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

7. (7) Das Vermögen der einzelnen Abteilungen wird durch die Abteilungen verwaltet. Dabei gelten sinngemäß alle Grundsätze, die auch für die Verwaltung des Vereinsvermögens gelten.

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

8. (8) Abteilungen, die sich eine eigene Verwaltung nicht leisten können oder wollen, sind berechtigt, den Geschäftsverwalter des Vereins mit der Verwaltung zu beauftragen.

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

Dabei ist für die Durchführung der Verwaltung eine angemessene Vergütung an den Verein aus dem Abteilungsvermögen zu zahlen.

Der Verein ist nicht berechtigt aus den jeweiligen Abteilungsvermögen Entnahmen für eigene Zwecke oder für Zwecke anderer Abteilungen zu tätigen.

Er darf das Abteilungsvermögen weder belasten noch verpfänden. Erträge aus den Abteilungsvermögen sind den Abteilungsvermögen zuzuführen.

9. (9) Einmal im Jahr ist ein Bericht der Abteilung auf der Internetseite des TuS oder im Vereinsspiegel zu veröffentlichen.

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

## V. Vereinsleben

### § 21 Fusion

Für die Beschlussfassung von Fusionen des TuS ist die Mitgliederversammlung zuständig. Erforderlich ist eine Mehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder.

### § 22 Datenverarbeitung und Internet

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des TuS werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den TuS Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

### § 23 Haftungsausschluss

- ~~(1)~~ Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet ~~jedes~~das Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen ~~können~~, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb ~~im Sinne des § 10~~ und/ oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich, aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbständig sonst Ansprüche herleiten könnten.
- ~~2.~~(1) Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.
- ~~3.~~(2) Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfang besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.
- ~~4.~~(3) Die Mitglieder des Vorstands werden unabhängig von der Höhe der Vergütung bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache und grobe Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit hauptamtlicher Geschäftsführer und aller übrigen Mitarbeiter.

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

Formatiert: Einzug: Links: 1,41 cm, Tabstopps: Nicht an 4,13 cm

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

#### **§ 24 Kassenprüfung**

- (1) Vier Kassenprüfer, bei Bedarf ein Ersatzprüfer, überprüfen mindestens einmal im Jahr die Geschäftsführung des Vorstands darauf hin, ob die Aufzeichnungen vollständig und rechnerisch richtig sind, ordentlich in die Bücher des TuS eingeflossen sind und mit den Vorgaben und Beschlüssen der Mitgliederversammlung, Organe und der Satzung in Einklang stehen.
- (2) Zu diesem Zweck haben die Kassenprüfer auch das Recht zu außerordentlicher Prüfung und können jederzeit Einsicht in die entsprechenden Unterlagen und Kassenbücher des Geschäftsverwalters nehmen. Die aus der Prüfungstätigkeit gewonnenen Erkenntnisse sind mit dem Vorstand, bevor der Prüfungsbericht erstellt wird, zu besprechen. Die Kassenprüfer dürfen keinem weiteren Wahlamt im TuS angehören und sind in ihrer Tätigkeit allein der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Während der Mitgliederversammlung haben sie ihren Kassenbericht bekannt zu geben.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt im ersten und zweiten Wahljahr jeweils zwei der Kassenprüfer und im dritten Wahljahr den Ersatzkassenprüfer für eine Amtszeit von drei Jahren mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sofortige Wiederwahl ist zulässig.

#### **§ 25 Vereinseigentum**

- (1) Grundstücke und andere Vermögensgegenstände des TuS dürfen nur seinen satzungsgemäßen Zwecken dienen.
- (2) Mit allen dem TuS gehörenden Gegenständen ist pfleglich und verantwortungsbewusst umzugehen.

### **VI. Schlussbestimmungen**

#### **§ 26 Auflösung des TuS**

- (1) Die Auflösung des TuS kann nur durch eine Mitgliederversammlung, zu der schriftlich eingeladen worden ist, unter den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen mit einer 4/5 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Der Antrag auf Auflösung des TuS kann vom Vorstand oder von mindestens ~~von~~ 10 % der Vereinsmitglieder gestellt werden, wenn dieser Antrag mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand angekündigt und unterzeichnet worden ist.
- (3) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt soweit die Mitgliederversammlung nichts anders abweichend beschließt.

#### **§ 27 Mittelverwendung nach Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

Bei Auflösung oder Aufhebung des TuS oder bei Wegfall ~~seiner~~ steuerbegünstigten ~~Zwecks~~ Zwecke fällt das Vermögen des TuS an die ~~Freie und Hansestadt Hamburg, mit der Maßgabe, Hamburger Sportjugend im Hamburger Sportbund e.V., die~~ es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige ~~oder kirchliche~~ Zwecke zu verwenden, ~~wenn möglich diese Mittel dem Breitensport wieder zur Verfügung zu stellen, hat.~~

#### **§ 28 Inkrafttreten der Satzung**

Vorstehende Satzungsinhalte wurden von der Mitgliederversammlung am ~~30.03.2010~~ 19.04.2024 beschlossen. Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit diesem Tag verlieren alle früheren Satzungen mit deren Ergänzungen und Änderungen ihre Gültigkeit.

hat formatiert: Schriftart: Nicht Fett